Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/12/23 94/02/0332

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.12.1994

Index

L46108 Tierhaltung Vorarlberg
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;
TierschutzG Vlbg 1982 §18 Abs1 litc;
TierschutzG Vlbg 1982 §5 Abs1;
VStG §44a Z1;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Wurde dem Besch das Gesetzwidrige "Halten" von Wildtieren gemäß § 5 Vlbg TierschutzG 1982 spruchgemäß vorgeworfen, so wurde der Besch durch den als "überschießender" Tatvorwurf anzusehenden Ausspruch, er habe hiedurch § 5 Abs 1 Vlbg TierschutzG 1982 "gröblich" verletzt, in keinem Recht verletzt.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verwaltungsstrafrecht Rechtsverletzung sonstige Fälle Spruch der Berufungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020332.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at